

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	3 (1905-1906)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Bundesgerichtliches Urteil betreffend Armenunterstützung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837928">https://doi.org/10.5169/seals-837928</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eigenen Mitteln des Instituts betrug Fr. 123,726.70. Davon bezogen am meisten: Stadt Zürich 23,116 Fr., Kanton Zürich 17,862, Ausland 14,660 (Deutschland allein 9228 Fr.), Aargau 5742, Bern 2982 rc. Von den von Heimatgemeinden zur Vermittlung eingezahlten 163,976 Fr. entfallen auf den Kanton Zürich 70,056 Fr., das Ausland 29,514 Fr. (Deutschland allein 27,558 Fr.), Aargau 15,301 Fr., Bern 9324 Fr. rc. Die eigenen Leistungen der freiwilligen Armenpflege stehen diesmal so ziemlich im richtigen Verhältnis zu denjenigen der Heimat; sie betragen ungefähr ein Drittel der letztern mit Ausnahme des Kantons Zürich (ein Viertel). Die allgemeine finanzielle Lage der freiwilligen Armenpflege ist keine beunruhigende: das Defizit beläuft sich auf nur Fr. 7761.16. Aus der Rechnung notieren wir noch folgende Posten: Mitgliederbeiträge (von 2885 Mitgliedern) Fr. 36,541.50, Kirchenalmosen Fr. 17,835.51, Staatsbeitrag 4800 Fr., Legate, Geschenke rc. Fr. 31,008.85, Rückzahlungen Fr. 15,406.21, Total der Einnahmen Fr. 425,437.31, Ausgaben Fr. 425,528.23.

w.

## Bundesgerichtliches Urteil betreffend Armenunterstützung.

Am 12. Februar 1905 beschloß die Gemeindeversammlung von Bühler (Appenzell A.-Rh.) den Bau eines Stadels und einer Remise für das Armenhaus im Voranschlag von 40,000 Fr. aus den Mitteln der Einwohnergemeinde. Gegen diesen Beschluss hat sich Herr Stephan Enderlin in Bühler beschwert; seine Beschwerde ist aber vom Regierungsrat als unbegründet abgewiesen worden. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Herr Enderlin rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Regierungsrat anzuweisen, seinen Beschluss zu kassieren. Mit Urteil vom 25. Mai I. J. hat aber auch das Bundesgericht den Rekurs abgewiesen. Der Entscheid über die schon oft zur Diskussion gestellte Frage ist wie folgt motiviert:

„1. Der Rekurrent legt bei Begründung seines Antrages das Hauptgewicht auf Art. 15 der Kantonsverfassung, wonach jede Gemeinde ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außerhalb derselben wohnen, selbst zu unterstützen hat, und interpretiert diese Verfassungsbestimmung dahin, daß in jeder Gemeinde nur die Bürger zur Unterstützung der Armen beizutragen verpflichtet seien und daß daher die Besaßen, d. h. die in der Gemeinde wohnhaften Nichtbürger, ein Recht hätten, Einsprache zu erheben, sobald die Einwohnergemeinde als solche Ausgaben für das Armenwesen dekretiere; dieses Recht ergebe sich daraus, daß der erwähnte Art. 15 für die Armenunterstützung das „Bürgerprinzip“ im Gegensatz zum „Wohnprinzip“ aufstelle.“

Es könnte nun zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob aus einer Vorschrift, nach welcher nur die Bürgergemeinden zur Armenunterstützung verpflichtet wären, ein Individualrecht der Besaßen in dem vom Rekurrenten behaupteten Sinne abzuleiten wäre (vergleiche hierüber das Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Oktober 1901 in Sachen Berger und Konsorten gegen Aargau, Amtl. Sammlung, Band 27, I, Seite 494, sowie Burkhardt Kommentar zur Bundesverfassung, S. 30.) Indessen genügt es für den vorliegenden Fall, zu konstatieren, daß Art. 15 der Verfassung von Appenzell A.-Rh. nur für den Genuss von Armenunterstützungen, nicht aber für die Belastung mit solchen das „Bürgerprinzip“ aufstellt und daß insbesondere in diesem Artikel, wie überhaupt in der ganzen Verfassung nirgends gesagt ist, die Unterstützung der Armen sei Sache der Bürgergemeinden im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden. Es ist also aus Art. 15 der Kantonsverfassung weder für noch gegen die Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses irgend etwas Positives abzuleiten.

2. Als eine in gewisser Hinsicht unbeschiedigende Erscheinung mag es freilich betrachtet werden, daß nach Art. 15 der Verfassung der Unterstützungs genuss lediglich von der Heimatberechtigung abhängt, Art. 16 aber trotzdem bezüglich der in der Steuerpflicht inbegriffenen Unterstützungs pflicht einzig auf den Wohnort abstellt und daß somit in jeder

Gemeinde des Kantons die Beisaßen an die Armenunterstützung Beiträge leisten, ohne selber in dieser Gemeinde ein Recht auf Armenunterstützung zu haben, während umgekehrt die auswärts wohnhaften Bürger Aussicht auf Unterstützung besitzen, ohne doch an die Kosten des Armenwesens beitragen zu müssen. Da indessen diese Sachlage nicht auf den angefochtenen Beschluß der Gemeindeversammlung von Bühler, sondern auf die Kantonsverfassung selber zurückzuführen ist, so stünde dem Rekurrenten ein diesbezügliches Einspruchsrecht allerhöchstens dann zu, wenn er sich gegenüber der Verfassung seines Kantons auf die Bundesverfassung berufen könnte.

Nun enthält allerdings die Rekurseschrift eine Bemerkung des Inhalts, es sei „rechtlich absolut unzulässig, dem Beisaßen Pflichten für rein bürgerliche Zwecke aufzuerlegen, ohne ihm zugleich Rechte einzuräumen (Art. 4 B.V.)“. — Da hierin die Behauptung erblickt werden kann, es widerspreche der angefochtene Beschluß dem in Art. 4 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, so bedarf es hier eines Entscheides auch über diese Frage. Dieselbe ist jedoch zu verneinen, und zwar genügt es in dieser Beziehung, auf die Ausführungen des bundesgerichtlichen Urteils vom 22. März 1900 i. S. Scherrer und Konsorten gegen Obwalden (A. S. Bd. 26, I, Seite 12 ff.) zu verweisen, woselbst grundsätzlich und eingehend dargetan wurde, daß es kein Gebot der Rechtsgleichheit ist, nur denjenigen zu einer Steuer heranzuziehen, welcher in unmittelbarer Beziehung zu deren Zweckbestimmung steht. Im übrigen mag noch bemerkt werden, daß die vom Rekurrenten behauptete Ungleichheit in den meisten Fällen insofern ausgeglichen wird, als die in ihrer Wohngemeinde zur Armenunterstützung herbeigezogenen Beisaßen in der Regel ihrerseits gegenüber ihren Heimatgemeinden Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle besitzen, ohne doch, so lange sie auswärts wohnen, an die Steuern derselben einen entsprechenden Beitrag leisten zu müssen. Daß insbesondere der Rekurrent an seine Heimatgemeinde Maienfeld irgend eine Steuer oder Taxe zu dem Zwecke leisten müsse, um sich seinen Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle zu sichern, ist durch die von ihm eingelegte Bescheinigung des Gemeindeschreibers von Maienfeld nicht bewiesen; vielmehr scheint bei Nichtbezahlung der hier erwähnten „Taxen“ lediglich die Anwartschaft auf den Bezug eines Bürgerlosen in Frage zu stehen.

3. Der Rekurrent beruft sich schließlich auch auf Art. 40 Ziff. 1 der Kantonsverfassung. Dieser Artikel bestimmt, daß der „Gemeindeversammlung“ (im Gegensatz zur „Bürgergemeinde“, vergl. Art. 41) u. a. zustehe: „die Festsetzung der jährlichen Steuern für die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde“. Hieraus will der Rekurrent offenbar argo a contrario ableiten, daß der Gemeindeversammlung das Recht nicht zustehe, für Armenunterstützungszwecke Steuern zu Dekretieren, denn die Unterstützung der verarmten Bürger sei kein „Bedürfnis“ der Einwohnergemeinde, sondern ein solches der Bürgergemeinde.

Abgesehen davon, daß in easu kein Steuerdekret, sondern ein Ausgabenbeschluß angefochten wird, und somit Art. 40 Ziffer 1 direkt jedenfalls nicht zutrifft, ist hiezu vor allem zu bemerken, daß es in Ermanglung einer diesbezüglichen Vorschrift als die Aufgabe der Gemeindeversammlung selber betrachtet werden muß, zu bestimmen, wie weit die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde reichen. Wenn sich eine Gemeinde etwas höhere Ziele setzt und nicht nur die unmittelbaren Interessen ihrer Angehörigen zu wahren bestrebt ist, so kann ihr dies, wenigstens auf Grund von Art. 40, Ziff. 1 der Kantonsverfassung, nicht verwehrt werden.

Übrigens scheint der im vorliegenden Fall angefochtene Beschluß der Gemeindeversammlung auch mit materiellen Interessen der Einwohnergemeinde insofern zusammenzuhängen, als, da die Bürgergemeinde keine Steuern erhebt und wohl auch keine solchen erheben könnte, es stets die Einwohnergemeinde ist, welche nach Finanzierungnahme der Erträge des Bürgerguts verbleibende Defizite der Armen- und Waisenhausverwaltung zu decken pflegt. Es kann demnach sehr wohl im pecuniären Interesse der Beisaßen liegen, durch Dekretierung einer einmaligen Ausgabe, da wo eine solche ökonomisch geboten ist, das jährliche Defizit zu verringern.

Wie immer es sich jedoch mit dieser Interessenfrage verhalten mag, auf alle Fälle liegt eine Verlehung von Art. 40 Ziffer 1 der Kantonsverfassung aus den weiter oben angeführten Gründen hier ebensowenig vor, wie eine solche von Art. 15 derselben Verfassung oder Art. 4 der Bundesverfassung.“

## Sind sog. „Eigentumsvormerke“ von Armenpflegen nach bestehendem Gesetz noch zulässig?

Eine Armenpflege verlangte beim Betreibungsamt Zürich III die Eintragung eines sogenannten Eigentumsvormerkes im freiwilligen Pfandbuch.

Um ungewissen darüber, ob derartige Vormerke noch zulässig seien, nachdem der § 53 Ziff. 5 des früheren zürcherischen Schuldbetreibungsgesetzes vom Jahre 1871 weder in das Bundesgesetz noch in das Einführungsgesetz hinübergewonnen wurden, ersuchte das Betreibungsamt die Aufsichtsbehörde um Begleitung.

Die Untersuchung der aufgeworfenen Frage führte zu folgendem Resultat:

In der Verordnung des Obergerichtes vom 21. Dezember 1893 betreffend die freiwilligen Pfandverschreibungen sind die Vormerke noch erwähnt (§ 2 b), ebenso in der obergerichtlichen Anweisung vom 16. Januar 1894 zum Betreibungsgez (§ 97).

Diese Ordnungsbestimmungen sind nun von der Oberbehörde in einem Zeitpunkt erlassen worden, da das betreffende Gesetz, das vom 11. April 1889 datiert, längst in Kraft getreten war; der Wille der Oberbehörde, den Armenbehörden auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs gewissen Schutz in bezug auf armengenössigen Schuldnern überlassene Fahrhabe angedeihen zu lassen, tritt schon aus diesem Umstande deutlich hervor. Dieser Schutz ist freilich nicht mehr der weitergehende im Sinne von § 53 Ziff. 5 des früheren Betreibungsgez. Denn, soweit es sich um die Unpfändbarkeit aus öffentlich-rechtlichen Gründen handelt, ist die Aufzählung in Art. 92 des Bundesgesetzes eine erschöpfende; die Gegenstände, welche von einer Armenpflege dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt belassen werden, sind in dieser Aufzählung nicht erwähnt, sie sind somit nur unpfändbar, soweit sie nach dieser letzteren Gesetzesbestimmung selber als unpfändbar erklärt werden können. Und richtig ist, daß der Vormerk auch nicht für eine freiwillige Pfandverschreibung Bedeutung haben kann, nachdem das schweizerische Obligationenrecht dieses Rechtsinstitut hinsichtlich beweglicher Sachen nicht mehr kennt.

Aber durch die Vormerknahme soll die Kenntnis des Betreibungsbeamten vom Eigentum der Armenpflege erhalten bleiben, damit nicht solche Sachen, wofür der Pfändungsschuldner fahrlässiger- oder doloserweise die Eigentumsbezeichnung beim Pfändungsvollzug unterläßt, ohne Wissen der Eigentümerin zur Verwertung gelangen. Einzig von dieser Erwägung ist der Verordnungsgeber ausgegangen, wenn er in § 97 der obergerichtlichen Anweisung statuiert, daß der Betreibungsbeamte die im Pfandbuch für freiwillige Pfandverschreibungen als Eigentum von Armenbehörden vorgemerkt Gegenstände bei einer Pfändung von Amtes wegen als von der Armenbehörde angesprochen in der Pfändungsurkunde einzutragen habe.

P. W.

**Margau.** Seit längerer Zeit schon ist die Errichtung einer Pflegeanstalt für erwachsene Personen für den reformierten Kantonsteil angeregt worden. Nun haben sich die gemeinnützigen Gesellschaften der Bezirke Brugg, Kulm und Lenzburg zusammengetan, um für ihr Gebiet eine gemeinsame Kreisarmenanstalt zu gründen. Vertreter der genannten Gesellschaften waren vor einigen Wochen im Kanton Bern um Einrichtung und Betrieb einiger der dortigen derartigen Anstalten zu studieren. Die Verwirklichung des Projektes hängt nun hauptsächlich davon ab, welche Eindrücke sie von dort mitgebracht haben und ob für die hierseitigen Verhältnisse das Muster der bernischen Anstalten einfach kopiert